



Oberlandesgericht Düsseldorf, 40402 Düsseldorf  
Präsidentin und Präsidenten der Landgerichte  
Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal

Präsidentin des Amtsgerichts Düsseldorf

Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte  
Langenfeld, Neuss, Ratingen, Duisburg, Duisburg-Hamborn,  
Duisburg-Ruhrort, Dinslaken, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen,  
Wesel, Kleve, Emmerich am Rhein, Geldern, Moers, Rheinberg,  
Krefeld, Kempen, Nettetal, Mönchengladbach,  
Mönchengladbach-Rheydt, Erkelenz, Grevenbroich, Viersen,  
Wuppertal, Mettmann, Remscheid, Solingen und Velbert

Geschäftsleiter des Oberlandesgerichts

19.10.2020  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen  
627 - 4.1  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:  
Frau Dr. Wolff

Durchwahl  
0211 4971-444

Sprechzeiten:  
Mo - Do: 8.30 - 15.00 Uhr  
Fr: 8.30 - 14.00 Uhr

## **Pandemieplanung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Maßnahmen aufgrund der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens

Erlass vom 30.06.2020 (Az.: 6274 – Z.5)

Verfügung zuletzt vom 16.10.2020 (gl. AZ.)

### I.

Nachdem im Sommer das Infektionsgeschehen erfreulicherweise deutlich eingedämmt werden konnte, sind die Zahlen der Covid-19-Infektionen in den vergangenen Wochen schnell und stark gestiegen. Aktuell liegt der sog. 7-Tages-Inzidenz-Wert in mehr als der Hälfte der Kommunen in Nordrhein-Westfalen über der Grenze von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf liegt dieser Inzidenz-Wert nur noch im Kreis Viersen unter 35. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat diese Entwicklung zum Anlass genommen, die Corona-Schutzverordnung kontinuierlich, zuletzt am 17.10.2020 zu verschärfen.

Nach dem Bezugserlass soll der reguläre Dienstbetrieb die Regel sein, von der allerdings in begründeten Einzelfällen Ausnahmen möglich sein werden. Dies ist unter Beachtung ggfs. regionaler Besonderheiten durch die Mittelbehörden bzw. Ortsbehörden in eigener Verantwortung zu regeln.

Dienstgebäude mit  
Nachbriefkasten und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 3  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 4971-0  
Telefax 0211 4971-548  
verwaltung@olg-  
duesseldorf.nrw.de  
www.olg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf. mit Linien U 78 oder  
U 79 bis Haltestelle  
Victoriaplatz/Klevert Straße



Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens bitte ich Sie, in Abstimmung mit den örtlichen Personal- und Richtervertretungen den im Bezugserlass eröffneten Gestaltungsspielraum unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten wie folgt zu nutzen. Die Vorgaben zielen dabei auf eine Vereinheitlichung des bezirklichen Vorgehens soweit nötig. Zugleich geben sie so viel Gestaltungsspielraum wie möglich, um bei der Umsetzung adäquat die örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen.

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen dienen dazu, den regulären Dienstbetrieb aufrechtzuerhalten und zugleich die Ansteckungsgefahr der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz sowie externer Personen in den Gerichtsgebäuden so gering wie möglich zu halten. Ich bin Ihnen sehr dankbar, dass wir dieses Ziel dank Ihres Engagements und des umsichtigen Verhaltens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bislang erfolgreich umsetzen konnten.

## II.

### 1.

Soweit möglich, bitte ich, es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu ermöglichen, die Arbeitsleistung in Telearbeit, aber auch im Homeoffice zu erbringen. Dabei setzt eine Tätigkeit im Homeoffice keinen Telearbeitsplatz voraus, sondern die Möglichkeit, die Arbeitsleistung am Heimarbeitsplatz vollumfänglich zu erbringen. Eine reine Rufbereitschaft genügt demgegenüber nicht.

Die Möglichkeit, Heim- und Telearbeit zu bewilligen, bitte ich auch und insbesondere für die Kolleginnen und Kollegen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, zu nutzen.

Zu den in diesem Zusammenhang im Bezugserlass erwähnten Risikomeldungen der Corona-Warn-App darf ich auf § 2 Abs. 1, 2 Nr. 5 der Coronavirus-Testverordnung vom 14.10.2020 hinweisen, wonach in diesen Fällen ein Anspruch auf Testung als Kontaktperson bestehen dürfte.

### 2.

Soweit die Arbeitsleistung, insbesondere im Unterstützungsbereich und bei den Wachtmeistern, nur im Gericht erbracht werden kann, bitte ich Sie, die Verteilung der täglichen Arbeitszeit zur Entzerrung innerhalb der durch die AZVO bzw. tariflichen Regelungen ausgestalteten Grenzen



flexibel festzulegen. In diesem Rahmen bestehen ausweislich des Bezugserlasses keine Bedenken, wenn Sie mit Ihren Beschäftigten individuelle Verteilungen der täglichen Arbeitszeiten ggfs. unter Beachtung lokaler Dienstvereinbarungen festlegen.

Soweit Bedienstete gleichzeitig im Gebäude anwesend sind, sollen sie nach Möglichkeit in einem Einzelbüro tätig sein. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie zu prüfen, inwieweit Einzelbüros von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Homeoffice tätig sind, anderen Bediensteten zur Verfügung gestellt werden können.

3.

Wegen der in der vergangenen Woche eröffneten Möglichkeit, eine Pflicht zum Tragen eines Nasen-Mund-Schutzes in den öffentlichen Bereichen der Gerichte anzuordnen, verweise ich auf meine Verfügung vom 13.10.2020 (gl. Az.).

Mit Blick auf die herausragende Bedeutung der Kontaktpersonenverfolgung zur Eindämmung der Pandemie bin ich Ihnen verbunden, wenn Sie bei den Richterinnen und Richtern Ihres Gerichts erneut dafür werben, die Kontaktdaten der im Sitzungssaal anwesenden Personen – auf freiwilliger Basis - zu erfassen. Im Übrigen sollte die Erfassung der Kontaktdaten an der Stelle erfolgen, an der die Vorsprache im Gericht erfolgt. Ein Muster zur Datenerfassung hatte ich Ihnen mit meiner Verfügung vom 12.05.2020 zur Verfügung gestellt.

4.

Nach den Rückmeldungen, die mich in den vergangenen Wochen erreicht haben, hat es sich zur Entzerrung des Publikumsverkehrs bewährt, der schriftlichen und telefonischen Antragstellung Vorrang einzuräumen. Ähnliches gilt, soweit Termine zur persönlichen Vorsprache vorab telefonisch, aber auch am Nachmittag vereinbart werden. Ich bitte Sie, diese Handhabung, ggfs. auch unter Nutzung des Terminvereinbarungstools, beizubehalten und, sofern noch nicht geschehen, die örtlichen Anwaltsvereine und die Rechtsanwaltskammer darüber zu informieren.



5.

Zum Zwecke der Minimierung von Kontakten bitte ich Sie, die Notwendigkeit von Dienstbesprechungen, die die Präsenz der Teilnehmer voraussetzen, sowie von Dienstreisen zu überprüfen.

6.

Eine wichtige Maßnahme zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist deren Sensibilisierung für dasjenige, was sie selbst dazu beitragen können. Neben einer regelmäßigen Handhygiene und Lüften zählt dazu – zu meinem Bedauern – auch die weitestgehende Reduktion persönlicher Kontakte, z.B. in Kaffeepausen.

Dr. Richter

- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -